

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

12. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 31. Mai 2021

Nr. 16

Impressum	1
-----------------	---

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land – Der Wahlleiter

- Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt 2, 3

Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 11. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Farnstädt vom 25.05.2021

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2021/FA/011**

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt 4

- **Bekanntmachungsanordnung** über die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt 4

- **Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt** 4,5

- **Beschluss-Nr. 2021/FA/014**

Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt 5

- **Bekanntmachungsanordnung** über Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt 6

- **Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt** .. 6 - 8

Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale“

- Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) im 2. Halbjahr 2021 9

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Der Verbandsgemeindepfarrermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055 ; Fax: 034771/90050

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land – Der Wahlleiter**Wahlbekanntmachung****1. Am Sonntag, dem 6. Juni 2021,**

findet in Sachsen-Anhalt die **Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt** statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Verbandsgemeinde Weida - Land ist in sechs allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.04.2021 bis zum 12.05.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr in Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43 zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt**5.1 die Erststimme in der Weise ab,**

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

- 5.2 die Zweitstimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung vom Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettel-umschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief-umschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr¹⁾ eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nemsdorf - Göhrendorf, den 25.05.2021

(Dienstsiegel)

Gemeinde
Dubb

Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt

• Beschluss-Nr. 2021/FA/011

Beschlussgegenstand:

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt

Beschlussstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt – gemäß Anlage.

• Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt**, beschlossen am 25.05.2021 unter der Beschluss-Nr. 2021/FA/011 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 26.05.2021 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Farnstädt, den 26.05.2021

Frank Mylich
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S 136), hat der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt in seiner Sitzung am 25.05.2021 folgende 1. Änderung zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt vom 28.09.2016 (Ausfertigungsdatum) und veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land, Nr. 26 vom 30.09.2016, wird wie folgt geändert:

Der § 12 – Allgemeines – Abs. 2 – wird wie folgt ergänzt:

e) Urnenerdkammern (Erdkammern für Aschekapseln).

Der § 14 – Urnengrabstätten – Abs. 1 – wird wie folgt ergänzt:

d) Urnenerdkammern (nur Alberstedt),

Der § 14 – Urnengrabstätten – Abs. 6 – erhält folgende Fassung:

An anonymen Urnenreihengrabstätten, an den Urnenstelen sowie an den Urnenerdkammern ist das Ablegen von Kränzen, Blumen und sonstigen Gegenständen ausschließlich in den dafür gekennzeichneten Bereich gestattet.

Der § 14 – Urnengrabstätten – Abs. 7 – erhält folgende Fassung:

Die Urnenstele, sowie die Urnenerdkammern sind entsprechend dem vorgegebenen Belegungsplan zu belegen. Die Stele ist in Kammern eingeteilt, jede Kammer bietet Platz für zwei Aschekapseln. Die Reservierung von Urnenkammern in der Stele ist nicht möglich. Die Urnenerdkammern bieten Platz für bis zu zwei Aschekapseln.

Der § 14 – Urnengrabstätten – Abs. 8 – erhält folgende Fassung:

An der Urnenstele, sowie an der Urnenerdkammer dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Das Anbringen von Gegenständen an der Urnenstele, sowie an der Urnenerdkammer ist unzulässig. Die Urnenkammer, sowie die Urnenerdkammer darf nur von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten geöffnet werden.

§ 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt tritt 01.07.2021 in Kraft.

Farnstädt, den 26.05.2021

Frank Mylich
Bürgermeister

- Siegel -

• Beschluss-Nr. 2021/FA/014

Beschlussgegenstand:

Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt beschließt die Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt – gemäß Anlage.

• Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt**, beschlossen am 25.05.2021 unter der Beschluss-Nr. 2021/FA/014 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 26.05.2021 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Farnstädt, den 26.05.2021

Frank Mylich
Bürgermeister

- Siegel -

Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S 136) i. V. mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) sowie § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Farnstädt beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt in seiner Sitzung am 25.05.2021 die Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt und deren Einrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstigen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer eine Leistung nach dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt,
 - b) wer gesetzlich dazu verpflichtet ist, für die Bestattung zu sorgen,
 - c) wer ein Nutzungsrecht an dieser Grabstelle erworben hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung, Fälligkeit und Vollstreckung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen.
- (2) Für Amtshandlungen, die auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vorgenommen werden, werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (3) Die Gebühren werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühren werden nach Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

**§ 4
Sonderbestimmungen**

Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

**§ 5
Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 6
In-Kraft-Treten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Farnstädt in der Fassung vom 28.09.2016 außer Kraft.

Farnstädt, den 26.05.2021

Frank Mylich
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Farnstädt**Gebührenverzeichnis**

1.	Verleihung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte	
a.	Einzelwahlgrab (Personen bis 5 Jahre) für 25 Jahre	512,00 Euro
b.	Einzelwahlgrab für 25 Jahre	605,00 Euro
c.	Doppelwahlgrabstätte für 25 Jahre	966,00 Euro
d.	Urnenvahlgrab für 25 Jahre	431,00 Euro
2.	Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage	
a.	Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage - anonym- inkl. Pflege und Anlage für 25 Jahre	538,00 Euro
b.	Urnensestele je Aschekapsel für 25 Jahre	808,00 Euro
c.	Urnenerdkammer je Aschekapsel für 25 Jahre	730,00 Euro
3.	Beisetzung von Urnen in vorhandene Gräber	
a.	Gebühr je Urne	50,00 Euro
4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	
a.	Einzelwahlgrab (Personen bis 5 Jahre)	20,00 Euro
b.	Einzelwahlgrab	24,00 Euro
c.	Doppelwahlgrabstätte	38,00 Euro
d.	Urnenvahlgrab	17,00 Euro
e.	Urnensestele	32,00 Euro
f.	Urnenerdkammer	29,00 Euro
5.	Einebnung einer Grabstätte	
a.	Einebnung Einzelgrab	224,00 Euro
b.	Einebnung Doppelgrabstätte	239,00 Euro
c.	Einebnung Urnengrab	208,00 Euro
6.	Nutzung der Trauerhalle	
a.	Nutzung der Trauerhalle	90,00 Euro

Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale“

Halle, den 05. Mai 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der Festlegungen in den §§ 52, 54 und 66 des Wassergesetzes LSA (WG LSA) in der aktuellen Fassung, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 in der aktuellen Fassung, gibt der Unterhaltungsverband „Untere Saale“ bekannt, dass in der Zeit von Juni bis Dezember 2021 an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

Hinweise:

1. Die Eigentümer oder Nutzer der Anliegergrundstücke haben den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Arbeitsfreiheit an den Gewässern zu gewähren.
2. Anlieger und Hinterlieger haben lt. WG LSA ebenso zu dulden, dass der Aushub auf ihren Grundstücken eingeebnet wird, sofern es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
3. Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht kein Grund zur Beunruhigung oder Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten worden sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht.
4. Generell ist Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d. h. mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert.

Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmahd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten aufgrund der tatsächlichen Bedingungen (hydraulische Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologische Fragen) zeitlich durch den verantwortlichen Verband eingeordnet.

Einsichtnahme in die Liste der Verbandsgewässer sowie nähere Auskünfte sind in der Geschäftsstelle des Verbandes möglich.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass mit WG LSA § 64 festgelegt ist, dass Eigentümer der Grundstücke die Mehrkosten der Gewässerunterhaltung zu ersetzen haben, wenn sich die Kosten für die Unterhaltung erhöhen, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders zu sichern ist, oder weil eine Anlage in oder am Gewässer sie erschwert und wenn der Unterhaltungspflichtige den Kostensatz geltend macht. Mehrkosten entstehen, wenn von den Grundstücken oder Anlagen nachteilige Auswirkungen ausgehen, die zusätzliche Unterhaltungskosten verursachen (z. B. Handarbeit).

Anschrift der Geschäftsstelle:

Unterhaltungsverband „Untere Saale“
Brachwitzer Straße 17
06118 Halle Saale
Tel.: 0345 5633193
Fax: 0345 5633194
E-Mail: info@uhv-us.de

Frank Gunkel
Verbandsvorsteher